

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR PROGRAMME

beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 11.12.2021

Präambel

1. Die Programmleitungen und der Vorstand von Polis180 e.V. arbeiten kollegial, solidarisch und im gegenseitigen Vertrauen zusammen. Zu diesem Zweck laden die Programmkoordinator*innen des Vorstands zu regelmäßigen gemeinsamen Treffen mit den Programmleitungen aller Programme ein.
2. Der Vorstand steht den Programmleitungen in allen Belangen beratend zur Seite und berücksichtigt die Interessen der Programme in seinen Entscheidungen.

§1 Die Programme

1. Die Programme sind die inhaltlichen Arbeitsgruppen von Polis180 e.V. und bilden das Fundament der ehrenamtlichen Vereinstätigkeit.
2. Sie dienen der auf Dauer angelegten Beschäftigung mit einem außen- oder europapolitischen Thema.
3. Ihre interne Organisation ist demokratisch verfasst und vollzieht sich im steten Einklang mit der Satzung von Polis180. Innerhalb des durch diese Geschäftsordnung vorgegebenen Rahmens sind die Programme grundsätzlich frei in der Ausgestaltung ihrer Arbeitsweise und ihrer kollektiven Grundprinzipien.
4. Offene und regelmäßige Treffen ermöglichen es Mitgliedern von Polis180 e.V. und interessierten Nicht-Mitgliedern, sich jederzeit ehrenamtlich in die Arbeit der Programme einzubringen.

§2 Die Programmleitungen

1. Programmleitungen sind für die Koordination eines Programmes, das sich innerhalb von Polis180 e.V. mit einem thematischen Aspekt von Außen- und Europapolitik beschäftigt, verantwortlich.
2. Die Programmleitung besteht aus maximal drei Programmleiter*innen.
3. Die Programmleitungen eines Programmes sind dazu verpflichtet, regelmäßig und mindestens fünf Mal pro Jahr "offene Programmtreffen" ihres Programmes zu organisieren und abzuhalten.
 - a. "Offene Programmtreffen" sind Treffen des Programms, die allen Mitgliedern von Polis180 e.V. und interessierten Nicht-Mitgliedern zugänglich sein müssen, um als solche zu gelten. Sie dienen dazu, Projekte des Programms zu planen, über Polis180 e.V. zu informieren und einen inhaltlichen und themenbezogenen Austausch unter den teilnehmenden Personen zu ermöglichen. Die Treffen müssen über die Website von Polis180 e.V., den Polis180 e.V. Mailverteiler und über die jeweils üblichen Kommunikationskanäle von Polis180 e.V. (z.B. die Slack-Channel des

Programms) vorher angekündigt werden. Die Treffen können digital, analog oder hybrid abgehalten werden.

4. Die Programmleiter*innen sind mit ihren Polis-Mail-Adressen und mit ihrem Namen auf der Webseite von Polis180 als öffentliche Ansprechpersonen sichtbar. Ihre Pflicht ist es, dieses Postfach und die interne Kommunikation bei Slack zu pflegen und auf Nachrichten zeitnah zu reagieren. Längere Abwesenheiten von einzelnen Programmleiter*innen der Programmleitung sind im Vorfeld gegenüber dem Vorstand (im Sinne der Satzung §10 von Polis180 e.V.) und im Programm aktiven Mitgliedern in Textform zu kommunizieren und durch die Benennung eines Mitglieds als Vertretung beim Vorstand anzukündigen.
5. Als koordinatorische Kraft des Programms sind die Programmleitungen dafür verantwortlich, die ordentlichen Programmleitungswahlen für ihr jeweiliges Programm jährlich zu organisieren, abzuhalten und zu dieser einzuladen (gemäß §4 dieser Geschäftsordnung). Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie den erweiterten Vorstand frühzeitig darüber informieren.
6. Als Repräsentant*innen von Polis180 e.V. in der Öffentlichkeit sind die Programmleitungen dazu verpflichtet, externe Anfragen, die Polis180 e.V. direkt betreffen, zeitnah zu beantworten oder dem erweiterten Vorstand weiterzuleiten. Über Anfragen von potenziell neuen Kooperationspartnern muss der Vorstand informiert werden.
7. Pflicht des Vereins Polis180 e.V., ausgeführt durch den Vorstand im Sinne der Satzung §10 von Polis180 e.V. und die Geschäftsstelle, ist es, die Programmleitungen mit dem Zugang zur nötigen digitalen Infrastruktur auszustatten (z.B. eigene Polis180 e.V. E-Mail-Adresse, Zugang zu Slack und der Website von Polis 180 e.V.) und sie über ihre Verpflichtungen gemäß §2 (3) bis (6) dieser Geschäftsordnung zu unterrichten.
8. Für Projekte des Programms, wie unter anderem auch Podcasts, können die Programmleitungen weitere Ansprechpersonen benennen, die für das jeweilige Projekt zuständig sind. Die aktive Benennung als Ansprechperson ist auf die Dauer des Projektes zu begrenzen.
9. Sollte das Programm, aus dem das Projekt oder der Podcast entstanden ist, nicht mehr aktiv oder aufgelöst sein (nach §3 dieser Geschäftsordnung), wird es gemäß §2 dieser Geschäftsordnung bis auf weiteres wie ein eigenes Programm behandelt und verfügt über ein eigenes Programmbudget mit entsprechenden Verpflichtungen (gemäß §2 und 4 dieser Geschäftsordnung). Es müssen - bis zur formalen Neugründung des entsprechenden Programms - keine Wahlen zur Programmleitung abgehalten werden.

§3 Gründung und Auflösung von Programmen

1. Für die Gründung von Programmen müssen geschäftsfähige Mitglieder von Polis180 e.V. (gemäß §9 der Satzung von Polis180 e.V.), die das 39. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und die darüber hinaus mindestens einen Monat vor

der Wahl bei Polis180 e.V. eingetreten sind, bei dem Vorstand eine Projektskizze für das Programm einreichen, und bei einer Kernteam-Sitzung die Ziele und Verantwortlichkeiten des Programms erklären. Basierend auf der Diskussion stimmt der Vorstand über die Zulassung des neuen Programms ab. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Für die Auflösung eines Programms muss in Textform ein Antrag auf Auflösung mit Begründung bei dem Vorstand eingereicht werden. Dies kann durch die Programmleitungen, Mitglieder des Programmbereichs oder den Vorstand selbst geschehen. Sollte der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit dem begründeten Antrag zustimmen wird der Antrag zur Abstimmung in einem offenen Programmtreffen des betreffenden Programms den Mitgliedern vorgelegt. Gemäß den in §4 (4) bis (13) dieser Geschäftsordnung dargelegten Fristen und Prinzipien muss der Antrag auf Auflösung des Programmes von den anwesenden Mitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
3. Ein Programm gilt als "inaktiv", wenn seit mindestens einem Jahr kein Programmtreffen stattgefunden hat oder das jeweilige Programm seit mindestens einem halben Jahr über keine Programmleitung mehr verfügt. Der Vorstand hat die Möglichkeit mit einer einfachen Mehrheit ein solches, als "inaktiv" geltendes Programm, aufzulösen. Für Programme, die als "inaktiv" gelten und keine Programmleitung haben, gilt der jährliche Wahlturnus der ordentlichen Wahlen (gemäß §4 (1) dieser Geschäftsordnung) nicht. Dieser beginnt erst wieder ab der Wahl einer Programmleitung. Gemäß §2 (2) dieser Geschäftsordnung kann diese dann auch nur aus einer Programmleiter*inn bestehen.

§4 Die Wahlen der Programmleitungen

1. Die ordentlichen Wahlen der Programmleitungen eines jeweiligen Programmes finden jährlich statt. Sie können im Rahmen eines offenen Programmtreffens (gemäß §2 (3) a. dieser Geschäftsordnung) stattfinden. Sie sollten im 1. oder im 4. Quartal des Kalenderjahres von der amtierenden Programmleitung des Programmes oder dem erweiterten Vorstand durchgeführt werden.
2. Die Programmleitungen eines Programmes werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine neue Programmleitung des Programms ihr Amt antritt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer oder mehrerer Programmleiter*innen oder der Nachbesetzung einer oder mehrerer Programmleiter*innen eines Programms kann eine außerplanmäßige Wahl einberufen werden und für den Rest der Amtszeit eine oder mehrere neue Programmleiter*innen nachgewählt werden. Der feste Wahlturnus muss in jedem Fall beibehalten werden, außer wenn das Programm als "inaktiv" gemäß §3 (3) dieser Geschäftsordnung gilt.
3. Der feste Wahlturnus der ordentlichen Programmleitungswahlen nach § 4 (1) dieser Geschäftsordnung beginnt mit der ersten Wahl des jeweiligen Programms nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung und wird regelmäßig jährlich durchgeführt.

4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung zur Programmleitungswahl muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Wahl der Programmleitungen durch die amtierenden Programmleitungen des jeweiligen Programmes, oder den Vorstand, ist die Tagesordnung für den Wahlteil des Programmtreffens und die Bewerbungsmöglichkeit und Bewerbungsfrist (frühestens bis 5 Tage vor dem Wahltag) für die Programmleitungswahl mitzuteilen. Sollten zum Ablauf der Bewerbungsfrist mehr Bewerbungen als freie Programmleitungsplätze eingetroffen sein, sollten die Bewerber*innen von den amtierende Programmleitungen vor dem Wahltag - sowie möglich - darüber in Textform in Kenntnis gesetzt worden sein.
5. Alle Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung zu den Programmleitungswahlen mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Hinzu muss rechtzeitig (gemäß §4 (4) dieser Geschäftsordnung) auf der Webseite von Polis180 e.V. und den jeweils üblichen Kommunikationskanäle von Polis180 e.V. (z.B. die Slack-Channel des Programms) zur Wahl der Programmleitung des jeweiligen Programms aufgerufen werden.
6. Alle Mitglieder von Polis180 e.V., die mindestens einen Monat vor der Wahl bei Polis180 e.V. eingetreten sind und die das 39. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind zur Wahl der Programmleitung berechtigt und können auch als Programmleitung kandidieren.
7. Damit die Wahlberechtigten auch bei der Wahl der Programmleitungen des jeweiligen Programmes wählen dürfen, müssen sie vorher für die jeweilige Wahlsitzung über das entsprechende Anmeldeformular auf der Webseite von Polis180 e.V. angemeldet sein.
8. Vor dem Wahlvorgang müssen alle Kandidierenden die Möglichkeit haben, sich mündlich oder schriftlich vorzustellen.
9. Die Versammlung zur Programmleitungswahl ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Alle wahlberechtigten Mitglieder haben so viele Stimmen wie es zu wählende Programmleiter*innen gibt (d.h. bis zu drei Stimmen). Dabei können sie maximal eine Stimme pro Kandidat*in vergeben.
11. Sollte es mehr Kandidaturen als freie Plätze geben, und sollte es auf dem letzten zu vergebenden Platz des ersten Wahlgangs Stimmengleichheit geben, wird dieser Platz in einem zweiten Wahlgang (Stichwahl) besetzt. Alle Wahlberechtigten haben für jenen zweiten Wahlgang nur eine Stimme. Sind mehr als zwei Kandidat*innen im zweiten Wahlgang, genügt die relative Mehrheit zur Wahl.

12. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung oder es gibt mehr Kandidaturen als Plätze für die Programmleitung.
13. Die Durchführung des Wahlvorgangs muss frei, allgemein, gleich und demokratisch gestaltet sein. Es steht den amtierenden Programmleitungen oder dem Vorstand frei, sich an den Regularien zur Wahl des Vorstands (gemäß der Satzung von Polis180 e.V.) zusätzlich zur Regelung gemäß §4 (1) bis (15) dieser Geschäftsordnung zu orientieren. Die anwesenden Wahlberechtigten entscheiden über das vorgeschlagene Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit.
14. Ein Mitglied des Vorstandes, das selber nicht als Programmleitung für jenes Programm kandidiert, sollte bei der Wahl anwesend sein und übermittelt das Ergebnis an den Vorstand.
15. Für eine erfolgreiche Bestätigung müssen die gewählten Programmleiter*innen ihre Wahl annehmen.
16. Eine außerordentliche Programmleitungswahl muss von den amtierenden Programmleitungen des jeweiligen Programms oder vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Teil der oder alle amtierenden Programmleiter*innen des Programmes zurücktreten möchten, oder wenn mindestens vier Mitglieder von Polis180 e.V. innerhalb von drei Monaten die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Diese Gründe müssen vom erweiterten Vorstand für gerechtfertigt und nachvollziehbar befunden werden. Der zeitliche Turnus der ordentlichen Programmleitungswahlen ist davon nicht betroffen und wird weiter durchgeführt (gemäß §4 (1) dieser Geschäftsordnung).
17. Sollte die gesamte Programmleitung eines Programms schriftlich ihren sofortigen Rücktritt bei dem Vorstand einreichen und nicht mehr in der Lage sein, selbst die Programmleitungswahlen für ihre Nachfolge zu organisieren, kann der Vorstand ein Mitglied von Polis180 e.V. zur kommissarischen Programmbereichsleitung des jeweiligen Programmes ernennen. Diese kommissarische Programmbereichsleitung kann maximal für sechs Monate im Amt sein, bis eine neue ordentliche Programmleitung des jeweiligen Programmes per Wahl bestimmt werden muss.
18. Der Vorstand kann einzelne oder gesamte Programmleitungen eines Programmes oder einer Projektgruppe (gemäß §2 (9) dieser Geschäftsordnung) intern mit einer einfachen Mehrheit absetzen, sollten diese:
 - a. keine fünf offenen Programmtreffen im kalendarischen Jahr abhalten und diese nicht auf der Webseite von Polis180 e.V., über einen Slack-Channel und über den Mailverteiler bewerben. Podcastgruppen (gemäß §2 (9)), PolisReflects und andere schriftliche Publikationsformate sind von dieser Regelung der Mindestanzahl an offenen Programmtreffen ausgenommen.
 - b. über mehr als vier Wochen auf schriftliche Nachrichten von den Programmkoordinator*innen im erweiterten Vorstand nicht antworten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Nicht-Beantwortung der

Nachrichten reicht die Absendung einer Nachricht an die dem Verein zuletzt bekannte Mail- oder Slack-Adresse aus. Ausgenommen von der Frist sind einzelne Programmleiter*innen, welche vor ihrer längeren Abwesenheit die Programmkoordinator*innen im Vorstand in Textform und direkt informieren und dafür eine Bestätigung erhalten.

- c. nicht die ordentlichen Programmleitungswahlen für den jeweiligen Programmbereich jährlich organisieren und abhalten (gemäß §4 dieser Geschäftsordnung).
 - d. über mehr als vier Wochen externe Kooperationsanfragen, welche den Verein Polis180 e.V. direkt betreffen und die ihnen schriftlich per Mail direkt gesendet wurden, nicht beantworten oder nicht an Mitglieder des Vorstandes weiterleiten. Ausgenommen von der Frist sind einzelne Programmleitungen, welche vor ihrer längeren Abwesenheit die Programmkoordinator*innen im Vorstand in Textform und direkt informieren und dafür eine Bestätigung erhalten.
 - e. entsprechend §6 (1) der Satzung von Polis180 e.V. vom Vorstand eine offizielle Maßregelung erhalten haben.
 - f. mit dem Haushalt der Programme nicht gemäß §5 (3) bis (7) dieser Geschäftsordnung umgehen.
19. Die Erfüllung eines der vorherigen Kriterien (gemäß §4 (18) a bis f dieser Geschäftsordnung) ist die hinreichende Bedingung für den Antrag auf Abwahl einer einzelnen oder aller Programmleiter*innen eines Programmes durch den Vorstand.
20. In allen Fällen ist vor der Entscheidung des Vorstandes der betreffenden Programmleiter*in die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung durch die betroffene Programmleiter*in entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung letztgültig mit einfacher Mehrheit. In der Zwischenzeit darf die entsprechende Programmleiter*in nicht zu Programmtreffen des jeweiligen Programms einladen und wird auf der Webseite von Polis180 e.V. nicht als Programmleiter*in aufgeführt.

§5 Der Haushalt der Programme

1. Die Programme erhalten aus den Eigenmitteln von Polis180 e.V. im halbjährlichen Rhythmus Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Höhe der zugestandenen Mittel beträgt 300,- EUR pro Programmbereich und Halbjahr. Die Gewährung der Mittel wird jeweils im vorangehenden Quartal vom Vorstand beschlossen.
2. Werden die Mittel im ersten Halbjahr eines Jahres nicht in Anspruch genommen, können sie ins zweite Halbjahr übertragen werden. Haushaltsmittel, die im laufenden Kalenderjahr nicht abgerufen worden sind, verfallen und gehen wieder den Eigenmitteln von Polis180 e.V. zu.
3. Die Programme verfügen in der Regel frei über die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Die Verausgabung der Mittel erfolgt ausschließlich unbar und zweckgebunden. Eine Auszahlung der Mittel an die Programmleitungen oder

einzelne Mitglieder von Polis180 e.V. ist ausgeschlossen. Sachkostenerstattungen sind davon ausgenommen.

4. Jegliche Ausgabe durch die Programme muss im Interesse des Vereins und im Sinne der Vereinsziele gemäß der Satzung von Polis180 e.V. getätigt werden.
5. Ausgaben in Höhe von mehr als 200,- EUR muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmen. Dazu haben die Programmleitungen den Vorstand über Zweck und Gegenstand der Ausgabe rechtzeitig zu informieren und die Entscheidung des Vorstands abzuwarten, bevor die Ausgabe getätigt werden kann.
6. Die interne Entscheidungsfindung über die Tötigung von Ausgaben obliegt den Programmen, sie muss jedoch in jedem Fall auf demokratischen Vorgängen im Sinne der Satzung von Polis180 e.V. beruhen.
7. Die Programmleitungen sind verpflichtet, mit den ihnen zugestandenen Mitteln vorausschauend zu haushalten und keine Ausgaben zu tätigen oder Verpflichtungen einzugehen, die über ihre Mittel hinausgehen.
8. Organisationseinheiten von Polis180 e.V., die keine Programme im Sinne von §1 dieser Geschäftsordnung sind, können die Bereitstellung von Haushaltsmitteln beim Vorstand beantragen. Die Beantragung erfolgt formlos und der Vorstand entscheidet im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.